



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein
z.H. Frau Ursula Pagenkemper
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

per Email

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Neumünster, 12.02.2018

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
Ihre E-Mail vom 01.02.2018

Nord. LINK

Antrag auf Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen
Hier: Wiederaufnahme der Arbeiten zur Kampfmittelbergung

Sehr geehrte Frau Pagenkemper,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben die nachfolgende Stellungnahme ab.

Auf Basis der in den Antragsunterlagen vorgefundenen Informationen schätzt der NABU die Situation wie folgt ein und hat hierzu Anmerkungen und Forderungen vorzubringen:

Gegen die Verwendung von Geräten, die der Erkundung dienen, ist vom Grundsatz her nichts einzuwenden. Die akustischen Positionierungssysteme für Unterwasserarbeiten dürften sich allerdings störend auf Schweinswale auswirken. Ab Mitte Mai ist mit dem Auftreten von Kälbern zu rechnen. Die pauschale Behauptung, "Es ist davon auszugehen, dass sensible Schweinswale, wie trächtige Kühe, Störungsgebiete meiden." ist jedoch nicht nachvollziehbar. Es werden keine wissenschaftlichen Studien zitiert, die diesen Schluss rechtfertigen würden.

Von einer erheblichen Störung ist jedoch nach überschlägiger Einschätzung nicht auszugehen, da die von den Arbeiten ausgehenden Schallemissionen (mit Schallpegel über einem Beurteilungspegel von 140 dB SEL)

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



voraussichtlich weniger als 1 % der Fläche des Hauptkonzentrationsgebietes betreffen. Eine Schallausbreitungsmodellierung liegt nicht vor, so dass wir auf Basis der vorliegenden Unterlagen nur diese grobe Einschätzung vornehmen können.

Allerdings hat der NABU erhebliche Zweifel, ob der Naturschutz im Falle einer notwendig werdenden Sprengung ausreichend berücksichtigt ist. In den bereitgestellten Unterlagen finden sich hierzu nur Pauschalbehauptungen. Ein detaillierter Plan, wie bei einer Sprengung vorzugehen ist, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht aber geboten. Allein eine geplante Rücksprache mit Fachbehörden im Fall einer notwendigen Sprengung, wie im Antrag formuliert, dürfte keineswegs ausreichen, um dem Tötungsverbot gerecht zu werden. Insbesondere, wenn wie dort formuliert, nur der Einsatz von Seal Scarern angedacht ist. Die Wirksamkeit von Seal Scarern zur Vertreibung von Robben muss angezweifelt werden. Und auch bei Schweinswalen ist die alleinige Verwendung von Seal Scarern keineswegs ausreichend, um alle Schweinswale aus dem Gefahrenbereich zu vertreiben. Je nach Ladungsgröße sind Schockwellen zu erwarten, die noch in Entfernungen vieler Kilometer für Meeressäugetiere und tauchende Vögel (sowie für Fische) tödlich sein können.

Im Antrag heißt es dazu:

"Zu kontrollierten Sprengungen von Kampfmitteln kommt es nur im Ausnahmefall, wenn ein sicheres Heben bzw. ein sicherer Transport bis an Land nicht gewährleistet ist. Eine Sprengung ist stets eine Einzelfallentscheidung und über ggf. notwendigen Maßnahmen (z.B. Einsatz von sog. „Seal Scarern“) würde zuvor mit den Fachbehörden und Nationalpark Rücksprache gehalten."

Durch die grundsätzliche Vorgabe, Sprengungen als Ausnahmefall anzusehen und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Einbeziehung der Fachbehörden umzusetzen, wird die Beteiligungsmöglichkeit der Verbände ausgehebelt, indem man von einem Fall ausgeht, der die geringsten Auswirkungen erwarten lässt. Wenn man dann plötzlich mit einem Munitionsfund umgehen muss, wird natürlich keine neue Planfeststellung eröffnet. In deutschen Küstengewässern ist jedoch generell an allen Stellen mit Munitionsfunden zu rechnen (lt. MELUND, Stabsstelle Munition im Meer). Daher sollte hier u.E. von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen und dieses auch planerisch differenziert unter Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände ausgestaltet werden.

Blasenschleier sind mittlerweile bei Sprengungen in der AWZ Stand der Technik und sollten hier unbedingt vorgesehen werden. In stark



durchströmten Prielsystemen mag in Einzelfällen die Verwendung eines Blasenschleiers nicht möglich sein. Für diesen Fall gibt es andere Maßnahmen, um Meeressäuger vor der Schockwelle zu schützen, wie z. B. Verziehen des Sprengkörpers und Sprengung auf einer Sandbank.

In der Naturschutzfachlichen Stellungnahme wird auf mögliche Sprengungen gar nicht eingegangen. Es wird lediglich lapidar festgestellt:

"Eine signifikante Erhöhung des individuellen Tötungsrisikos der Arten bzw. Auswirkungen auf Populationsebene sind in Folge der Wiederaufnahme der Identifikation und Räumung von potenziellen Kampfmitteln ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt."

Dies mag für die Erkundungsarbeiten gelten, ist aber definitiv bei einer notwendig werdenden Sprengung falsch.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.


Angelika Krüzfeldt
NABU Schleswig-Holstein